

Ältere Arbeitnehmer & Arbeitslosengeld II:

Was tun, wenn die Zwangsverrentung droht?

Ab dem 01.01.2008 droht älteren Arbeitnehmern die Zwangsverrentung mit Abschlägen von bis zu 18 Prozent. Dies betrifft ältere Kollegen, die arbeitslos werden und Arbeitslosengeld (ALG) II beantragen müssen, weil sie die notwendige Vorbeschäftigungszeit von mindestens 12 Monaten in den letzten beiden Jahren nicht erfüllen. Betroffen sind aber auch gering verdienende Arbeitnehmer und vor allem Mini-Jobber, die ergänzend ALG II beziehen müssen (so genannte „Ergänzer“).

Was ändert sich genau?

Bisher schützt die so genannte „58er-Regelung“ (§428 SGB III, § 65 SGB II) ALGII -Bezieher davor, vorzeitig in eine Altersrente mit Abschlägen wechseln zu müssen. Diese Regelung ist jedoch befristet und läuft zum Jahresende aus. Dann schlägt zu Lasten älterer Arbeitnehmer voll durch, dass das ALG II nur eine „nachrangige Fürsorgeleistung“ ist: Das fürs ALG II zuständige Amt kann stellvertretend für den ALG II-Bezieher – und auch gegen dessen Willen! – eine vorzeitige Rente mit Abschlägen beantragen (§ 5 SGB II) und somit eine Zwangsverrentung einleiten.

Nicht akzeptable Nachteile

Die Auswirkungen einer solchen Zwangsverrentung sind völlig inakzeptabel:

- Es müssen dauerhaft Abschläge bei der Rente bis zu 18% (bei einer Rente ab 60 statt 65 Jahren) hingenommen werden.
- Bei nicht existenzsichernden Kleinst-Renten kann weder ergänzend ALG II noch „Grundsicherung im Alter“ bezogen werden. Beides ist per Gesetz ausgeschlossen. Es bleibt nur die Sozialhilfe (Kapitel 3 SGB XII). Dann können aber die Kinder der Antragsteller zur Finanzierung herangezogen werden (Unterhaltsrückgriff) und die Vermögensfreibeträge liegen deutlich unter denen beim ALG II.

Welche älteren Kollegen sind konkret betroffen?

Entwarnung für „Altfälle“: Kein Handlungsbedarf

Wer bereits vor dem 1.1.2008 ALG II bezogen hat und 58 Jahre oder älter ist, der ist von der drohenden Zwangsverrentung nicht betroffen. Gleiches gilt auch für 58-Jährige oder Ältere, die zwar noch kein ALG II vom Amt überwiesen bekommen haben, aber vor dem Stichtag 1.1.2008 ihren Antrag gestellt haben und alle weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllt haben. Für diese „Altfälle“ gilt die alte „58er-Regelung“ weiterhin: Die Pflicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Altersrente zu wechseln, gilt nur bezogen auf eine abschlagsfreie Rente.

Um als solcher „Altfall“ weiterhin vor einer Rente mit Abschlägen geschützt zu sein, ist es unerheblich, ob die „58er-Erklärung“ – also das entsprechende Formular der Arbeitsverwaltung – unterschrieben wurde oder nicht (so auch die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit, DH-BA 5.6 und 5.7).

Entscheidend ist laut Gesetz (§65 SGB II i.V.m. §428 SGB III) nur, dass der 58. Geburtstag vor dem 1.1.2008 liegt und der Leistungsanspruch bereits ebenfalls vor diesem Datum besteht.

„Rentennahe“ zukünftige ALG II - Bezieher: Aufpassen und sich wehren!

Die drohende Zwangsverrentung mit Abschlägen betrifft Personen, die 60 Jahre und älter sind (bzw. deren 60. Geburtstag kurz bevorsteht) und die ab dem 1.1.2008 ins ALG II rutschen. Betroffen sind die Personengruppen, die mit Abschlägen vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren eine Altersrente beziehen können:

Das sind konkret: Schwerbehinderte, langjährig Beschäftigte (35 Versicherungsjahre und mehr) und Personen bis Jahrgang 1951, die noch die Altersrente für Frauen bzw. wegen Arbeitslosigkeit oder nach Alternteilzeit beziehen können.¹ In diesen Fällen besteht Handlungsbedarf. Wir empfehlen einen der beiden nachfolgend aufgezeigten Wege zu gehen, um eine Zwangsverrentung mit Abschlägen zu vermeiden.²

WAS TUN ?

1. Zeit gewinnen: Den Rechtsweg beschreiten

Wenn Leistungen nach dem SGB II strittig sind, dann haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 39 SGB II). Das heißt, bis zu einer gerichtlichen Klärung gilt immer das, was das Amt für rechtens hält.

Beim Wechsel vom ALG II –Bezug in die Altersrente liegt aber ein anderer Fall vor.

Ein (erzwungener) Antrag auf Altersrente ist keine Leistung nach SGB II: § 39 SGB II ist somit nicht einschlägig und die Rechtsbehelfe Widerspruch und Klage haben sehr wohl aufschiebende Wirkung. Daher ist der Rechtsweg eine Möglichkeit, um eine drohende Zwangsverrentung deutlich zu verzögern. Nachteile bestehen für ALG II – Bezieher dabei nicht. Denn solange keine Altersrente bezogen wird, besteht ein Anspruch auf ALG II (insofern die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen).

Das Verfahren geht so: gegen die Aufforderung des Amtes, einen Rentenantrag zu stellen, wird Widerspruch eingelegt. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts³ hat eine solche Aufforderung „Regelungscharakter mit unmittelbarer Außenwirkung“, d.h. sie ist ein belastender Verwaltungsakt gegen den ein Widerspruch möglich ist – und der dann aufschiebende Wirkung hat.

Da aber nicht sichergestellt ist, dass die Ämter ihrerseits die Aufforderung als Verwaltungsakt werten, gegen den ein Widerspruch zulässig ist, sollte zusätzlich beim Sozialgericht eine einstweilige Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG gestellt werden: Dabei wird beantragt, dem ALG II-Träger aufzuerlegen, vorläufig von einer Rentenantragstellung abzusehen. Inhaltlich begründet werden kann der Antrag mit der Abwendung wesentlicher Nachteile, die durch die Rentenabschläge gegeben sind (durch Beiträge erworbene Leistungsansprüche, die dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes unterliegen, werden entwertet).⁴ Die ebenfalls erforderliche Eilbedürftigkeit der Sache kann damit begründet werden, dass wenn der ALG II-Leistungsträger erst mal einen Rentenantrag gestellt hat, es dem Leistungsbezieher nicht mehr möglich ist, den Antrag zurückzuziehen oder anzufechten.

Um Formfehler zu vermeiden empfehlen wir, den Antrag auf eine einstweilige Anordnung direkt beim Sozialgericht (Rechtsantragsstelle) zur Niederschrift zu stellen.

Wie die Sozialgerichte in der Sache inhaltlich entscheiden werden, kann niemand vorhersagen. Hier geht es aber erst mal „nur“ darum, den Prozess der Verrentung zu stoppen und einen Rentenantrag des ALG II-Trägers bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung hinauszuzögern – und das kann erfahrungsgemäß ein bis zwei Jahre dauern.⁵

2. Dem Amt zuvorkommen: Abschlagsfreie Rente beantragen

Der „Arbeitskreis Erwerbslose im DGB Marburg“, der Erwerbslosen eine kompetente und solidarische Beratung anbietet, hat eine Idee entwickelt, die wir weiterempfehlen möchten. Dabei geht es darum, dem Amt rechtskonform „ein Schnippchen zu schlagen“. Das könnte so gehen: Bevor die Aufforderung vom Amt kommt, einen Rentenanspruch zu stellen, stellt man selbst einen Antrag auf Rente – und zwar einen Antrag auf Altersrente ohne Abschläge zu dem maßgeblichen Termin, an dem das Alter für die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht wird. Da im Rentenrecht (SGB VI) keine Fristen für die Antragstellung genannt werden, sind auch solche – eigentlich zu früh gestellten Anträge aus unserer Sicht zulässig. Kommt dann die Aufforderung der fürs ALG II zuständigen Behörde, einen Rentenanspruch zu stellen, dann antwortet man, dass ein Antrag auf (abschlagsfreie) Rente bereits gestellt ist. Der Vorteil: Laut § 5 Abs. 3 SGB II darf der fürs ALG II zuständige Träger nur dann stellvertretend für den ALG II – Bezieher einen Antrag (auf vorzeitige Rente auch mit Abschlägen) stellen, wenn dieser selbst „einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers“ nicht stellt. Genau diese Antragstellung ist aber bereits geschehen, so dass die Voraussetzung für die Zwangsverrentung entfällt. Das Amt hat nach unserer Rechtsauffassung dann keine Handhabe, die Rücknahme des bereits gestellten Antrages und einen Ersatzantrag im Interesse der Behörde zu erzwingen. Denn dafür gibt es schlicht keine Rechtsgrundlage!

Natürlich gibt es zu diesem Vorgehen noch keine Erfahrungen, wie die Ämter reagieren werden. Wir halten den Ansatz aber für einen lohnenswerten Versuch.⁶

1 Jahrgänge ab 1952 können diese beiden zuletzt genannten Rentenarten nicht mehr in Anspruch nehmen.

2 Wie immer gilt auch hier: Die Tipps sind sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Dennoch: Jede Haftung der Autoren bzw. des Herausgebers für Schäden ist ausgeschlossen.

3 BSG Grundsatzurteil vom 27. Juli 2000; BSGE 87, 31, 37 = SozR 3-4100 § 134 Nr. 22

4 Ggf. kann auch argumentiert werden, dass ein atypischer Fall vorliegt, da die Altersrente das Existenzminimum (nach Maßstäben des SGB II) unterschreitet.

5 Der Antrag auf eine einstweilige Anordnung ersetzt nicht die „ordentliche“ Klage. Diese ist, wenn der eingelegte Widerspruch abgewiesen worden ist, weiterhin notwendig und innerhalb eines Monats einzureichen.

6 Da man z.Z. zu dem vorgeschlagenen Vorgehen (noch) nicht mehr sagen kann als hier veröffentlicht, bitten wir von Nachfragen bei den Kollegen in Marburg abzusehen.